

Statuten des Vereins Gewerbeverein Furttal

vom 12. März 2026



Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt lediglich aus Gründen der Lesbarkeit.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Furttal besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Regensdorf.

2. Zugehörigkeit

Der Verein kann sich ihm nahestehenden Organisationen anschliessen.

3. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und Handels zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht; insbesondere auch betreffend der Berufsbildung und dem Lehrlingswesen.

Im Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft gefördert werden.

Im Rahmen des Vereinszwecks gestaltet er ein vielseitiges und ansprechendes Jahresprogramm mit Veranstaltungen, Ausstellungen etc.

4. Mitgliedschaft

4.1. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbstständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind.

Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft führen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit oder vorangehenden Mitgliedschaft als Aktivmitglied mit dem Verein verbunden fühlen. Sie haben kein Stimmrecht; s. Ziffer 5.2.5.

Als Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um die Gewerbeförderung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes. Sie besitzen Stimmrecht (s. Ziffer 5.2.5), sind jedoch von der Beitragspflicht ausgenommen.

4.2. Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern (alle Arten) erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Dieser informiert jeweils an der Mitgliederversammlung über Ein- und Austritte. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4.3. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet.

Andererseits verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse.

Die Mitglieder sind angehalten, an den Anlässen des Vereins teilzunehmen.

4.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs oder durch Betriebsaufgabe mit sofortiger Wirkung. Die Beitragspflicht erlischt in diesen Fällen auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Mitgliederversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organisation und Verwaltung

5.1. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

5.2. Mitgliederversammlung

5.2.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

5.2.2 Einladung

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

5.2.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann zur Behandlung dringender Geschäfte eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss mindestens 14 Tage vorher einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden und Anträge verlangt wird. In diesem Fall hat diese innert 30 Tagen ab Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden.

5.2.4 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
8. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten und Ehrungen
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
13. Erlass von Reglementen
14. Änderung der Statuten
15. Fusion mit einer anderen Organisation
16. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet, bei deren Abwesenheit durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

5.2.5 Abstimmung und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen oder Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Ziffer 7.1 und 7.2 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme pro Mitglied. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

5.2.6 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

5.3. Der Vorstand

5.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Sie müssen Aktiv- oder Ehrenmitglied des GVF sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Ersatzwahl gilt die restliche Amtsdauer (Ablauf von zwei Jahren seit den letzten ordentlichen Wahlen). Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.3.2 Sitzungen

Der Präsident oder der Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen. Die Einladung hat in der Regel 10 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschliesst mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

5.3.3 Aufgaben

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen. Insbesondere fallen ihm zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Durchführung des Jahresprogrammes
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Für ausserordentliche Aufgaben kann der Vorstand über maximal CHF 2000.00/Ereignis bzw. maximal CHF 8'000.00/Jahr ausserhalb des ordentlichen Budgets verfügen.

5.4. Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Schluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens ein Revisor sollte zudem an der Mitgliederversammlung anwesend sein.

6. Finanzen

6.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Freiwilligen Zuwendungen und Sponsoring

6.2. Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung; dazu gilt auch die Errichtung von Fonds

6.3. Finanzverwaltung

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind wo möglich getrennt zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird zusammen mit dem Budget genehmigt.

6.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Statutenänderungen

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für eine Fusion mit einer anderen Organisation wird das Quorum durch das Fusionsgesetz bestimmt.

7.2. Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem BGV oder bei dessen Fehlen dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV) zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Es fällt ihm zu Eigentum zu, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren ein neuer Verein als Ersatz für den GVF gegründet wird.

7.3. Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2026 rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 26. November 2020.

Regensdorf, 12. März 2026

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

.....

.....